

**Stadt LassanSatzung
der Gemeinde Buggenhagen über die Festsetzung der Hebesätze der
Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024
(Hebesatzsatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juli 2019 (GVOBI. 467), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V 2021, S.1162), in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 2931) und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetztes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBI. I S. 911), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorstehung Buggenhagen folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Buggenhagen mit ihren Ortsteilen

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 338,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 438,00 v.H. |

2. Gewerbesteuer

390,00 v.H.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Buggenhagen, den

Studier, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Gemeinde Buggenhagen über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung am 14.12.2023 und mit Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) :

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Buggenhagen, den

Studier, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter:

www.amt-am-peenestrom.de